



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – 10707 Berlin

Bezirksamt (alle) von Berlin
Stadtentwicklungsamt
- Stadtplanung -

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

I C 21

Frau Neff

Tel. +49 30 90139 3961

sigrid.neff@senstadt.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@senstadt.berlin.de

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

9. Juni 2022

Rundschreiben SenSBW I C Nr. 2/2022

Baulicher Schallschutz bei geschlossenen Außenbauteilen – Änderungen im Hinblick auf DIN 4109, VV TB Bln


Kapitel V.3.5.4 (S. 97 ff) des Leitfadens zum Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2021 befasst sich mit dem baulichen Schallschutz für geschlossene Außenbauteile. Darin wird auf die Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) eingegangen, nach der die technischen Anforderungen gemäß DIN 4109 stets zu beachten sind – auch ohne eine entsprechende Regelung im Bebauungsplan. Die notwendige Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist immer zu gewährleisten und im bauaufsichtlichen Verfahren auf Grundlage der im Land Berlin jeweils aktuell bauaufsichtlich eingeführten Fassung der DIN 4109 nachzuweisen (so auch im Rundschreiben SenStadtWohn II C Nr. 3/2020).

Diese uneingeschränkte Nachweispflicht besteht mit der VV TB Bln vom 25.04.2022 nicht mehr. Anlage A 5.2/1 Pkt. 5 der VV TB Bln besagt, dass ein Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen erforderlich ist, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB) oder
- b) der "maßgebliche Außenlärmpegel" (Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung gleich oder höher ist als
 - 61 dB(A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen sowie bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien
 - 66 dB(A) bei Büroräumen.

Nach Buchst. b) ist ein Nachweis für die Schalldämmung von Außenbauteilen nur noch dann erforderlich ist, wenn die o. g. Außenlärmpegel erreicht oder überschritten werden. Hintergrund

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

 barrierefreier Zugang über Fehrbelliner Platz 4

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Postbank Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXX

Bundesbank, Filiale Berlin, IBAN: DE53100000000010001520, BIC: MARKDEF1100

dieser beschränkten Nachweispflicht ist, dass mit den heute zur Energieeinsparung erforderlichen Außenwand- und Fensterkonstruktionen das erforderliche Schalldämm-Maß für Außenlärmpegel unterhalb dieser Werte immer sichergestellt wird. Die in der VV TB Bln genannten Schwellenwerte sind also der Höhe nach so festgelegt, dass unterhalb dieser Werte auskömmliche Innenpegel am Tag und in der Nacht bzw. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ohne weitere Anforderungen an das Schalldämm-Maß gewahrt sind.

Der für die Schalldämmung maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel zuzüglich 3 dB. Für die Nacht berechnet er sich aus dem zugehörigen Beurteilungspegel zuzüglich 3 dB und einem Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung / des größeren Schutzbedürfnisses in der Nacht. Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt. In Berlin ist das im Regelfall die Nachtzeit. Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich danach aus dem Beurteilungspegel Nacht plus 3 dB plus 10 dB. (vertiefende Ausführungen hierzu siehe Lärmleitfaden Kapitel X.6 S. 233)

Nach den Ausführungen im Lärmleitfaden (Kapitel V.3.5.4 S. 99) soll bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ermittelt werden, mit welchen Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß der jeweils aktuell bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 für Bauvorhaben im Plangebiet ungefähr gerechnet werden muss. Dazu zählt auch, ob durch die passive Lärmschutzmaßnahme „baulicher Schallschutz“ gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich sichergestellt werden können. Die Ergebnisse sind in die Abwägung einzustellen.

Diese Maßgabe gilt nur noch für die Planungssituationen, in denen die o. g. Außenlärmpegel erreicht oder überschritten werden und demzufolge die Lärmbelastung ein höheres Dämm-Maß erfordert, als es sich nach der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung ergibt. Werden die o. g. Außenlärmpegel unterschritten, ist das aus der Energieeinsparverordnung resultierende Dämm-Maß ausreichend für den Schallschutz der Außenbauteile. Bei einem Außenlärmpegel von weniger als 61 dB(A) ist dies für alle schutzwürdigen Aufenthaltsräume der Fall. Bei einem Wert zwischen 61 dB(A) und 66 dB(A) kann auf eine Ermittlung nur verzichtet werden, wenn mit keiner der unter Buchst. b) 1. Spiegelstrich genannten schutzwürdigen Nutzungen zu rechnen ist. Dies dürfte in der Regel nur für wenige Baugebiete in Betracht kommen wie Industriegebiete und bestimmte Sondergebiete.

Ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans anzunehmen, dass aus der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung bereits ein ausreichender baulicher Schallschutz für die ermöglichten Nutzungen resultiert, genügt in der Begründung ein schlichter Hinweis darauf.

Im Auftrag

Dr. Schwarz